

Übersicht Förderprogramme Sportstättenbau RLP

Für die Förderung von Baumaßnahmen von Sportstätten durch Kommunen und Sportvereine stehen drei unterschiedliche Förderprogramme zur Verfügung

1.Landesprogramm

Gefördert werden können Baumaßnahmen von **Kommunen, Sportvereinen und Sportverbänden**. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten müssen 100.000 Euro übersteigen. Die Förderquote beträgt regelmäßig bis zu **50 %**. Mitunter sind Förderungen der Höhe nach durch Kostenrichtwerte gedeckelt, z.B. bei Sporthallen, Sportplätzen oder Schwimmbädern.

Voraussetzung für eine Aufnahme in den Jahresförderplan des Landes ist insbesondere eine vordere Platzierung des Vorhabens auf der Prioritätenliste durch den Sportstättenbeirat des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, der den Bedarf feststellt. Bewilligungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.

2.Sonderprogramm

Gefördert werden können kleinere Baumaßnahmen von **Sportvereinen und Sportverbänden** mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten von 10.500 Euro bis 100.000 Euro. Die Förderquote beträgt bis zu **40 %**. Das Förderverfahren wird durch den Landessportbund gemeinsam mit dem jeweils zuständigen regionalen Sportbund durchgeführt, der den Förderbedarf feststellt.

3.Sportstättenförderprogramm „Land in Bewegung“

Fördergegenstand sind kleine Sport- und Bewegungsanlagen im Freien. Antragsteller können **Kommunen** sein. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten liegen zwischen 10.500 Euro und 100.000 Euro. Die Förderquote beträgt regelmäßig bis zu **50 %**.